

provisorischen Stiffts-Collegio vorgenommenen Wahl protestirte, und bat, einen solchen Deputirten nicht zuzulassen. \*)

Nach hierauf gepflogener Berathung beharrte das landschaftliche Collegium auf dem am 3. Juli v. J. in dieser Angelegenheit gefaßten Beschlusse wegen Zulassung zu ihren Sitzungen, weil hier nicht beurtheilt werden könne, wie weit die Befugnisse des Stiffts-Collegii sich erstrecken oder nicht, und es solle dies nebst Anführung der Gründe dem Herrn Bittsteller eröffnet werden. Was die Zulassung zu den Landtags-Versammlungen betreffe, so werde der etwa abweichende Beschluß des Landtags selbst zu erwarten seyn.

2. Herr Subsenior Pastor Meyer producirte eine vom Senior und den Capitularen des Stiffts Namelsloh vollzogene Vollmacht vom 25. v. M., wodurch derselbe als Deputirter des Stiffts zu den Versammlungen des landschaftlichen Collegii des jetzt ausgeschriebenen Landtags legitimirt wurde.

3. Herr Protosyndicus Küster producirte ebenfalls eine vom Magistrate der Stadt Lüneburg am 3. Juli ausgefertigte Vollmacht, wodurch derselbe nicht nur zu den gegenwärtigen Sitzungen des landschaftlichen Collegii und des folgenden Landtages, sondern auch bis auf Weiteres zu den künftighin stattfindenden als Deputirter legitimirt wurde. Daneben war in solcher Vollmacht die verfassungsmäßige Befugniß vorbehalten, gleichzeitig 2 oder 3 Deputirte senden zu dürfen.

Bei beiden letztgedachten Vollmachten wurde nichts zu erinnern gefunden.

4. Wie nun in der Sitzung vom 3. Juli v. J. die am Schlusse der Berathung über die hiesige Brandversicherungs-Societät gestellte Frage: ob ein jeder Hauseigenthümer hiesigen Fürstenthums gezwungen sein solle, in eine Brand-Versicherungs-Anstalt, deren Wahl ihm jedoch freistehen solle, mit seinen Gebäuden einzutreten? wegen Eintritts einer Parität der Stimmen nicht erlediget, oder vielmehr unentschieden geblieben war, so wurde dieselbe anderweit zur Abstimmung gestellt.

Nach darauf stattgefundenener nochmaligen Berathung wurde solche Frage per unanimia verneint.

5. Nach dieser Entscheidung wurde es um so mehr für nothwendig erachtet, über die am besagten 3. Juli v. J. gestellt gewesene 9. Frage: Soll ein Zwang zum Eintritt in die hiesige Brand-Versicherungs-Anstalt überall aufgehoben werden? anderweit abzustimmen, wo denn nur der Herr Ritterschafts-Deputirte Amtsassessor v. d. Wense gegen eine solche Aufhebung, die übrigen Herren Mitglieder aber, und namentlich der Herr Prätor Klink mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er auch am 3. Juli v. J. sich affirmando erklärt gehabt habe, bejaheten.

6. Da nun dieser ganze die Brand-Versicherungs-Anstalt betreffende Gegenstand an den allgemeinen Landtag zur Berathung und Beschlußnahme gebracht werden müsse, und es zweckmäßig erachtet wurde, daß solches von Mitgliedern des Collegii vorzugsweise geschehe, so wurden der Herr Regierungsrath v. Meding und Herr Prätor Keuffel ersucht, das besagte Referat zu übernehmen, wozu selbige sich denn auch bereit erklärten.

7. Ferner kam zum Vortrage, daß das königliche Ministerium des Innern noch immer auf die diesseitige Beschwerde gegen die wider den erklärten

\*) Der Stiffts-Senior v. Hammerstein behauptete, das provisorisch angeordnete Stiffts-Collegium sei nur mit der Vermögens-Verwaltung des Stiffts beauftragt, aber in persönlichen Rechten und Wahlangelegenheiten nicht competent. Die betreffenden Statuten wurden nicht vorgelegt.